



Diskussionsrunde Bildung und Arbeit

Forderungen an die Politik

1. **Aufhebung eines jeglichen Arbeitsverbots sowie Zugang zu Deutschkursen für alle AsylbewerberInnen und Geduldete, solange sie sich hier im Land aufhalten!**

Rumsitzen macht krank, kostet viel Geld und schafft soziale Probleme! Arbeit und Bildung schaffen Struktur, geben Selbstwertgefühl und dienen der Integration. In Bayern wird der Zugang zu Deutschkursen oder die Erteilung von Ausbildungs- und Arbeitserlaubnissen von der Bleibeperspektive abhängig gemacht. Geflüchtete aus den Ländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien werden favorisiert. Im Juni 2017 werden ca. 6.500 junge Flüchtlinge die Mittelschule und die Berufsintegrationsklassen verlassen und könnten die Tausenden von leerstehenden Ausbildungsplätzen (v.a. im Handwerk) in Bayern antreten.

2. **Die Fortführung erfolgreicher Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse schneller genehmigen als bei Neubeantragung!**

Viele Unternehmen und deren MitarbeiterInnen haben die Aufgabe der Integration übernommen und unter großem bürokratischen Aufwand AsylbewerberInnen eingestellt. Zur Verlängerung der Arbeitsverhältnisse sind ihnen keine weiteren bürokratische Hürden und lange Wartezeiten zuzumuten.

3. **Berücksichtigung persönlich individueller Faktoren wie Deutschkenntnisse, erworbene Schulabschlüsse, lange Bearbeitungszeit und langer Aufenthalt in Deutschland bei der Bewilligung von Arbeitsverhältnissen – auch für Geflüchtete aus Ländern mit angeblich schlechter Bleibeperspektive!**

Wenn mit einer tatsächlichen Abschiebung in absehbarer Zukunft nicht gerechnet werden kann, weil es keine Rücknahmeabkommen gibt oder die Lage im Heimatland zu unsicher ist, wenn ein Verfahren schon monate- und jahrelang dauert, gibt es keinen Grund, Arbeitsgenehmigungen zu verweigern. In der Berufsschule ausgebildete Geflüchtete sollen diese Bildung auch anwenden können! Davon unberührt bleibt das Recht auf Asyl – z.B. für Kranke, Traumatisierte, die nicht arbeiten oder lernen können.

4. **Wir fordern eine bundesweit einheitliche, transparente und unbürokratische Anwendung der „3+2-Regelung“ des Bundesintegrationsgesetzes.**

Wer eine Lehrstelle antritt, darf mindestens 3 Jahre (für die Ausbildung) plus 2 Jahre (für die Ausbildungsstelle als dann ausgebildete Arbeitskraft) im Land bleiben und arbeiten.



5. Lehrverhältnisse für September müssen dringendst bereits vor Juni desselben Jahres geprüft werden!

Das Bayerische Innenministerium geht auch hier einen Sonderweg und erteilt den Ausländerbehörden die Weisung, Anträge für Ausbildungsverhältnisse erst ab Juni zu bearbeiten. (Bayern). Das ist keinem Arbeitgeber zuzumuten!

6. Wir fordern, dass für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten auch in Bayern Bundesrecht angewandt wird.

Das heißt: Kein Beschäftigungsverbot, wenn der Asylantrag vor dem 01.09.15 gestellt wurde! Zum Beispiel sind viele Senegalesen schon seit 2014 im Land, sprechen gut Deutsch und könnten und wollen selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen.

7. Bleiberechtsregelung für Migrantinnen und Migranten, die bereits lange bei uns leben und sich integriert haben!

Wir fordern einen Spurwechsel: Raus aus dem Asylverfahren, rein in eine Einwanderung, ohne umständlich und kostenintensiv zurückzureisen und in der Botschaft des Herkunfts- oder Nachbarlands Anträge zu stellen.

Quellen/Links

- (1) Am 31.3.2015 hat das StMI die Ausländerbehörden angewiesen, „Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern.“
- (2) Das „Gesetz zur Asylverfahrensbeschleunigung“ wurde am 15.10.15 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmt am 16.10.15 zu. Das Gesetz trat am 24. 10. 2015 in Kraft.
- (3) Nach § 61 Abs. 2 AsylG darf einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.
- (4) Ein konkretes Beispiel wird in einem Artikel vom 23. August 2015 in der SZ geschildert: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/dachau/dachau-zum-nichtstun-verdammt-1.2618347>
- (5) Die ausführliche Beschreibung eines solchen Falles wurde am 27.03.2017 der [Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung](#) Frau Kerstin Schreyer geschildert.
- (6) Rundschreiben des StMI an die Ausländerämter vom 19. Dezember 2016. Das Innenministerium wies die Ausländerbehörden an, sich bei der Frage der Bleibewahrscheinlichkeit an den Schutzquote der jeweiligen Nationalitäten zu orientieren.
- (7) Am 6. August 2016 trat das Bundes-Integrationsgesetz samt 3+2-Regelung in Kraft. In Bayern wird der Vollzug mehr oder weniger ausgehebelt, indem einer Abschiebung (unabhängig davon, ob sie auch tatsächlich durchführbar ist) der Vorrang eingeräumt wird.

Am 01.09.2016 verschickte das StMI "Vollzugshinweise" an die die Regierungen und die Ausländerbehörden, fast 41 Seiten lang, die eine deutlich restriktivere Praxis bei der Anwendung von 3+2 Regelung vorsehen. (http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/IA2-2081-1-8-19_IMS_vom_01092016_Beschäftigung_Berufsausbildung_Asylobew....pdf)

Bei den Verhandlungen zum Integrationsgesetz wurde zur 3+2-Regelung ein Nachsatz eingefügt. In Paragraph 60a des Aufenthaltsgesetzes steht nun: Die Duldung "ist zu erteilen, [...] wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen". Dieser Zusatz war ursprünglich gedacht für Extremfälle: Taucht kurz vor dem bereits gebuchten Abschiebeflug ein Ausbildungsvertrag auf, soll das die Abschiebung nicht verhindern.

Bayerns Behörden interpretieren den Zusatz aber viel weiter: eine "konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung" liege bereits vor, wenn das Amt den Antragsteller aufgefordert habe, einen Pass zu beantragen. Das betrifft sehr viele Geflüchtete, die aus unterschiedlichen Gründen keine Ausweispapiere haben.